

**Benutzungs- und Gebührenordnung**  
**für den Veranstaltungsraum STADT:RAUM**  
**Rathausstraße 1**

Der Veranstaltungsraum STADT:RAUM steht für die Angebote der örtlichen Institutionen, Vereine, Unternehmen und einzelner Bürger (ohne v. g. Bindung) aus dem Bereich der Stadt Bad Pyrmont zur Verfügung. Hierin einbezogen sind städtische Veranstaltungen.

Die Räume werden nicht für private Zusammenkünfte (Feiern etc.) und für Dauerveranstaltungen / -ausstellungen (länger als 14 Tage) zur Verfügung gestellt.

Für Dauerveranstaltungen / -ausstellungen, wie auch für Einzelveranstaltungen, wird die Nutzung auf maximal 14 Tage pro Nutzer und pro Kalenderjahr beschränkt.

Es besteht eine Teilnehmerbegrenzung von zeitgleich höchstens 65 Personen im Veranstaltungsraum.

Die Räumlichkeiten in dem Veranstaltungsraum STADT:RAUM werden durch die Stadt Bad Pyrmont nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Nutzungszweckes und der Beschreibung der Veranstaltung überlassen. Auf eine Überlassung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.

Sämtliche Nutzer\*innen haben sich an die folgenden Nutzungsbedingungen zu halten, um die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten.

Die Nutzung ist grundsätzlich gebührenfrei. Eine Ausnahme hierzu bilden Veranstaltungen mit einer wirtschaftlichen Gewinnabsicht.

**Nutzungsbedingungen:**

1. Die von der Stadt Bad Pyrmont zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das darin befindliche Mobiliar, die Geräte der technischen Büroausstattung sowie die sonstigen technischen Geräte stehen für die Nutzer\*innen kostenlos zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die Geräte der technischen Büroausstattung sowie die sonstigen technischen Geräte sind durch die Nutzer\*innen pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Festgestellte und/oder verursachte Schäden sind durch die Nutzer\*innen sofort und aufgefordert schriftlich der Stadt anzuzeigen.

Erforderliche Reparaturen werden von der Stadt Bad Pyrmont in Auftrag gegeben. Die Kosten sind vom / von der Nutzer\*in zu tragen, soweit ein Verschulden vorliegt.

2. Die Stadt Bad Pyrmont haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten oder Gegenständen, die von einem / einer Nutzer\*in mit in das Gebäude eingebracht werden. Dieses gilt auch dann, wenn die Geräte oder die Gegenstände zur Ausführung einer Veranstaltung notwendig sind. Weiterhin haftet die Stadt nicht für den Verlust von Garderobe oder sonstigen mitgeführten Wertsachen.
3. Sämtliche genutzten Räumlichkeiten sind nach dem Ende einer Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen, so dass ein Zutritt für Unbefugte ausgeschlossen ist.
4. Die Übergabe und die Rückgabe sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Räume werden dabei in einem vollständig gereinigten / sauberen Zustand übergeben und sind in dem gleichen Zustand auch wieder zurückzugeben.

Dieses betrifft auch den Eingangs- / Außenbereich (Zigarettenkippen, Müll, etc.). Mängel bei der Reinigung sind unverzüglich durch den / die Nutzer\*in zu beheben. Andernfalls sind entstehende Reinigungskosten durch die Stadt Bad Pyrmont dem / der Nutzer\*in in Rechnung zu stellen.

Die an die Nutzer ausgehändigten Schlüssel bzw. Transponder für das Gebäude sind sorgfältig zu verwahren. Schlüssel- /Transponderverluste sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Das Nachfertigen von Schlüsseln und Transpondern ist verboten.

Die Müllentsorgung ist durch den / die Nutzer\*in zu veranlassen.

5. Im Gebäude gilt für alle Nutzer\*innen und Besucher\*innen ein striktes Rauchverbot. Alkoholverzehr kann in Einzelfällen genehmigt werden, jedoch nur auf Antrag. Die Vorgaben im Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

Auf die Nachbarschaft ist während der gesamten Zeit der Nutzung Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr (Nachtruhe) haben sich die Nutzer\*innen so zu verhalten, dass für die benachbarten Häuser keine Ruhestörungen entstehen. Hierzu sind z. B. Musikabspielgeräte auf Zimmerlautstärke zu regulieren.

Auch beim Aufenthalt im Freien sind Geräusch-Immissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der / Die Verantwortliche soll nach Möglichkeit als Letzte(r) die Räumlichkeiten verlassen.

6. Alle Nutzer\*innen sowie die Besucher\*innen des Veranstaltungsraumes sind verpflichtet, den Weisungen der zuständigen städtischen Bediensteten unverzüglich nachzukommen.

7. Die Aufsicht für die Räumlichkeiten obliegt den Nutzern\*innen für seinen / ihren jeweiligen eigenständigen Verantwortungsbereich.
8. Eine Weiterleitung des Nutzungsrechtes an Dritte („Unterverpachtung“) ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Stadt Bad Pyrmont möglich.
9. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige Unterhaltungsarbeiten an und in dem Gebäude durchgeführt werden, kann die Überlassung der Räumlichkeiten in dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
10. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen, soweit ihr nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

Der / Die Nutzer\*in stellt die Stadt Bad Pyrmont von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten (STADT:RAUM) ergeben.

11. Der Veranstaltungsraum ist nach Nutzung vollständig geräumt und in dem Zustand zurückzugeben, wie er überlassen wurde. Siehe hierzu auch Ziffer 4.
12. Die Nutzer\*innen sind zu einem sparsamen Umgang mit Energie verpflichtet. Bei Beendigung der Raumnutzung sind die Thermostatventile an den Heizkörpern auf „Frostsicherung“ einzustellen. Die Geräte der technischen Büroausstattung sowie die Beleuchtung sind außer Betrieb zu nehmen.
13. Das Unterstellen von Fahrrädern oder dergleichen ist in den Räumen nicht gestattet.
14. Mit dem / der Nutzer\*in wird eine schriftliche Überlassungsvereinbarung getroffen. Diese regelt die zeitliche Abfolge und den monetären Umfang, sowie den Zustand der Räumlichkeiten.

## **Gebühren**

15. Im Fall einer Nutzung der Räumlichkeiten mit einer wirtschaftlichen Gewinnabsicht ist eine Gebühr von 100,00 € pro Tag zu zahlen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Bad Pyrmont. Die Gebühr wird mit der Genehmigung festgesetzt und in Rechnung gestellt. Die ist umgehend zu entrichten.

Sofern sich eine Steuerpflicht ergeben sollte (z. B. aus § 2 UstG), ist der Betrag zu der v. g. Gebühr hinzuzurechnen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten kann eine Sicherheitsleistung durch die Stadt Bad Pyrmont gefordert werden. In diesem Fall ist durch den / die Nutzer(-in) eine Kautionsleistung von 200,00 € zu zahlen. Diese ist vor Nutzungsbeginn an die Stadt Bad Pyrmont zu überweisen. Eine Rückzahlung erfolgt, sofern die Räumlichkeiten sachgemäß gereinigt sind, keine Beschädigungen aufweisen und die Schlüssel / Transponder vollzählig zurückgegeben wurden.

**Schlussbestimmung:**

16. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Rat der Stadt Bad Pyrmont am 14.12.2023 beschlossen. Sie gilt ab 01.01.2024.

Bad Pyrmont, 14.12.2023

STADT BAD PYRMONT  
DER BÜRGERMEISTER



Blöme